

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Andrej Hunko, Ina Latendorf, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/1216 –**

Die Aserbaidtschan-Affäre und die deutsch-aserbaidtschanischen Beziehungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit 1993 herrscht in Aserbaidtschan die korrupte Familiendynastie des Alijew-Clans in Form einer autoritären Präsidialautokratie (SWP-Studie 2020/S 08, S. 25 bis 27). Präsident Ilham Alijew, der in einem geleakten Drahtbericht der US-Botschaft mit den Mafiapaten Michael und Sonny Corleone aus dem Spielfilm „Der Pate“ verglichen wurde (https://wikileaks.org/plusd/cables/09BAKU749_a.html), hält sich durch eine Verfassungsänderung und manipulierte Wahlen vorerst unbegrenzt an der Macht. Oppositionelle, Kritiker und Menschenrechtler lässt sein Regime einsperren (<https://www.sueddeutsche.de/meinung/aserbaidtschan-autokrat-bundestag-1.5234135>). Im Pressefreiheitsindex der Organisation Reporter ohne Grenzen von 2021 rangiert Aserbaidtschan unter 180 erfassten Ländern auf Rang 167 (https://www.reporter-ohne-grenzen.de/fileadmin/Redaktion/Downloads/Ranglisten/Rangliste_2021/Rangliste_der_Pressefreiheit_2021_-_RSF.pdf).

Ungeachtet dessen ist Aserbaidtschan Deutschlands wichtigster Wirtschaftspartner im Kaukasus und zählt zu den zehn wichtigsten Rohöllieferanten Deutschlands (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/aserbaidtschan-node/aserbaidtschan--beziehungen-zu-deutschland/201894>). Mit einem Anteil von 45 Prozent am Bruttoinlandsprodukt, rund 60 Prozent an den Staatseinnahmen und 90 Prozent am Gesamtexport spielt der Energiesektor in Aserbaidtschan eine zentrale Rolle (SWP-Studie 2020/S 08, S. 24). Seit Jahren setzt die Europäische Union (EU) zunehmend auf Aserbaidtschan als Energielieferanten, um die europäische Abhängigkeit von russischem Öl und Gas zu verringern. Besonders nachdrücklich buhlte der ehemalige deutsche EU-Energiekommissar Günther Oettinger um die Gunst der Südkaukasusrepublik als Liefer- und Transitland (<https://www.tagesschau.de/wirtschaft/aserbaidtschan186.html>). Mit der 2020 eröffneten Trans Adriatic Pipeline (TAP), die als strategisch wichtiges Infrastrukturvorhaben von der Europäischen Investitionsbank mitfinanziert wurde, sollen nun jährlich 10 Milliarden Kubikmeter Erdgas aus dem Schah-Denis-Feld im Kaspischen Meer via Georgien und die Türkei nach Europa importiert werden. Neben BP und dem italienischen Gasnetzbetreiber Snam ist der aserbaidtschanische Staatskonzern SOCAR (State Oil Company of Azerbaijan Republic) mit 20 Prozent als größter Anteilseigner beteiligt (<https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wie-gas-aus-aserbaidtschan-nach-europa-kommt-17001861.html>). Die Bundesregierung

hatte im Dezember 2018 eine Exportkreditgarantie in Höhe von 280 Mio. Euro für die TAP übernommen (Antwort zu Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 19/24815). Außerdem wurde die Trans-Anatolian Natural Gas Pipeline (TANAP), die als Teilprojekt des Südlichen Gaskorridors die TAP über die Südkaukasus-Pipeline mit dem Gasfeld Schah Denis verbindet, von der Bundesregierung über eine Bundesgarantie in Höhe von 1,2 Mrd. Euro unterstützt (dpa vom 6. März 2018).

Der vom Diktator Ilham Alijew kontrollierte Energieriese SOCAR, der mit Korruptionsskandalen in Verbindung gebracht wird und dessen Partnerschaft mit der Europäischen Fußball-Union UEFA für die EURO 2020 nach Kriegspropaganda im Bergkarabach-Konflikt beendet wurde, betreibt massive Lobbyarbeit für Aserbaidschan im Ausland (<https://www.deutschlandfunk.de/aserbaidschanischer-oelkonzern-socar-uefa-beendet-100.html>). Seit Recherchen des Berliner Think-Tanks „European Stability Initiative“ im Jahr 2012 ist bekannt, dass Aserbaidschan im Rahmen der sogenannten Kaviardiplomatie (<https://www.esiweb.org/proposals/caviar-diplomacy-and-council-europe>) systematisch Politiker im Europarat mit teurem Kaviar, wertvollen Seidenteppichen, Gold und Silber sowie hohen Geldbeträgen bedacht hat, um Abstimmungen, zum Beispiel über die Bewertung der Menschenrechtslage in Aserbaidschan oder die Freilassung politischer Gefangener, im Sinne der Südkaukasusrepublik zu beeinflussen (<https://www.tagesspiegel.de/politik/aserbaidschan-die-kaviar-diplomatie/7280930.html>; vgl. hierzu auch Untersuchungsbericht der unabhängigen Untersuchungskommission des Europarates vom 15. April 2018: <http://assembly.coe.int/Communication/IBAC/IBAC-GIAC-Report-EN.pdf>). Neben rund einem Dutzend europäischer Politiker erhielten der ehemalige CSU-Politiker und Aserbaidschan-Lobbyist Eduard Lintner sowie die inzwischen verstorbene CDU-Abgeordnete und ehemalige Vorsitzende der Deutsch-Südkaukasischen Parlamentariergruppe Karin Strenz wegen „ernster Verletzungen“ der Verhaltensregeln lebenslanges Hausverbot für den Europarat und die parlamentarische Versammlung (<https://www.lobbycontrol.de/2018/06/aserbaidschan-affaere-lebenslanges-hausverbot-fuer-deutsche-abgeordnete-beim-europarat/>). Laut den noch laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen hat Eduard Lintner über mehrere Jahre hinweg über 4 Mio. Euro über eine regimenahe Organisation in Aserbaidschan erhalten (<https://www.swr.de/report/swr-recherche-unit/28-eduard-lintner-csu-weist-vorwuerfe-gegen-sich-zurueck/-/id=24766532/did=25428154/nid=24766532/1tl5883/index.html>), welches unter anderem an Karin Strenz weiterverteilt wurde, die in den Jahren 2014 und 2015 mindestens 22 000 Euro erhielt (<https://www.tagesspiegel.de/politik/lobbyist-lintner-kann-sich-nicht-erinnern-bekam-auch-der-cdu-politiker-axel-fischer-geld-aus-aserbaidschan/27372672.html>). Gegen Karin Strenz ermittelte die Staatsanwaltschaft Frankfurt wegen des Verdachts der Bestechlichkeit, Bestechung von Mandatsträgern und Geldwäsche, die ungeachtet dessen Mitglied der Fraktion der CDU/CSU und der Deutsch-Südkaukasischen Parlamentariergruppe blieb (<https://www.vice.com/de/article/qjp74b/aserbaidschan-affare-der-diktator-die-cdu-der-moderator-und-das-geld>). Auch gegen den ehemaligen CDU-Bundestagsabgeordneten Axel E. Fischer wird in diesem Zusammenhang wegen des Verdachts der Bestechlichkeit ermittelt (<https://www.tagesspiegel.de/politik/ermittlungen-in-der-aserbaidschan-affaere-warum-die-ex-mitarbeiterin-einer-lobbyfirma-unter-verdacht-geriet/27155260.html>). Aufgrund enger Verbindungen zu Aserbaidschan und des Schaltens von Anzeigen Aserbaidschans in einer von ihm herausgegebenen Regionalzeitung legte außerdem der CDU-Bundestagsabgeordnete Mark Hauptmann sein Mandat nieder (<https://www.sueddeutsche.de/politik/cdu-mark-hauptmann-aserbaidschan-nikolas-loebel-georg-nuesslein-1.5232524>). Daneben fielen zahlreiche weitere Unionspolitiker durch Kontakte zu regimenahe Lobbyorganisationen und einseitige Parteinahmen bezüglich des Bergkarabach-Konflikts auf (<https://www.vice.com/de/article/k78v53/aserbaidschan-affare-neue-geheimdokumente-belasten-unionsabgeordnete>).

Im Zuge der Medienrecherchen zur „Aserbaidtschan-Affäre“ kamen auch die Verbindungen von (ehemaligen) Mitgliedern der Bundesregierung nach Aserbaidtschan ans Licht, darunter der ehemalige Parlamentarische Staatssekretär beim Bundeskanzler und Regierungssprecher Otto Hauser sowie der damalige Parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Thomas Bareiß (<https://www.vice.com/de/article/akd5ne/aserbaidtschan-affare-die-abenteuerlichen-reisen-eines-deutschen-staatssekretars>; <https://www.vice.com/de/article/qjp74b/aserbaidtschan-affare-der-diktator-die-cdu-der-moderator-und-das-geld>).

1. Hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) darüber, ob die aserbaidtschanische Regierung die systematische Verletzung von Grundrechten wie das Recht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit im Zuge der jüngsten Kämpfe um Bergkarabach und der Corona-Pandemie ausgeweitet hat (<https://www.amnesty.de/informieren/amnesty-report/aserbaidtschan-2020>), und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse im Sinne der Fragestellung.

2. Wie viele politische Gefangene sind nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit in Aserbaidtschan inhaftiert (<https://pace.coe.int/en/news/7778>)?

Die Bundesregierung spricht in ihren Kontakten mit der aserbaidtschanischen Regierung regelmäßig die Problematik politischer Gefangener an.

Die Bundesregierung hat Kenntnis von folgenden drei maßgeblichen, inhaltlich sich teilweise überschneidenden, gleichwohl differierenden Listen politischer Gefangener in Aserbaidtschan:

- Monitoring Group of Human Rights Organizations (Stand: 6. Dezember 2021) – 42 Fälle
- Rasul Jafar, international anerkannter Menschenrechtsaktivist (Stand: Januar 2022) – 54 Fälle
- Union for Freedom of Political Prisoners of Azerbaijan unter Federführung von Leyla Yunus und Elshan Hasanov (Stand: 21. Februar 2022) – 126 Fälle (zuvor 122)

3. Haben seit der Antwort zu Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 19/31604 vereinbarte dienstliche Kontakte von Mitgliedern und/oder Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung (einschließlich Bundeskanzleramt) oder der Bundesministerien mit dem Honorarkonsul der Republik Aserbaidtschan und ehemaligen Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundeskanzler und Sprecher der Bundesregierung, Otto Hauser, bis zu seinem Ruhestand Ende 2021 stattgefunden, und wenn ja, welche (alle nicht bloß zufälligen oder privaten Gespräche und Treffen bei Veranstaltungen, Sitzungen, Beratungen, Dienstreisen etc.)?
4. Haben seit der Antwort zu Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 19/31604 vereinbarte dienstliche Kontakte von Mitgliedern und/oder Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung (einschließlich Bundeskanzleramt) oder der Leitungsebene eines Bundesministeriums mit dem Deutsch-Aserbaidtschanischen Forum stattgefunden, und wenn ja, welche (alle nicht bloß zufälligen oder privaten Gespräche und Treffen bei Veranstaltungen, Sitzungen, Beratungen, Dienstreisen etc.)?

5. Haben seit der Antwort zu Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 19/31604 Mitglieder und/oder Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung oder der Leitungsebene eines Bundesministeriums auf Einladung oder im Zusammenhang mit der „Gesellschaft zur Förderung der deutsch-aserbaidischen Beziehungen“ Reisen oder Veranstaltungen durchgeführt?

Die Fragen 3 bis 5 werden zusammen beantwortet.

Kontakte im Sinne der Fragestellung bestanden nicht.

6. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob der ehemalige Parlamentarische Staatssekretär im Bundeswirtschaftsministerium, Thomas Bareiß, im Auftrag Aserbaidischans bei dem deutschen Hersteller von Medizintechnik Löwenstein Medical den Stand einer Lieferung von rund 150 Beatmungsgeräten erfragt hat, sowie zu dem Umstand, dass hierzu berichtet wird, Thomas Bareiß habe unter Verweis auf die guten Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und Aserbaidischans darauf gedrungen, Beatmungsgeräte zuvorderst nach Baku zu liefern, obwohl auch deutsche Krankenhäuser zu diesem Zeitpunkt auf Geräte warten mussten, wengleich das Unternehmen entgegen der im Medienbericht zitierten Aussagen von Unternehmensvertretern bei einem Unternehmensbesuch des damaligen SPD-Kanzlerkandidaten Olaf Scholz am 9. März 2021 im Nachhinein dementierte, „dass Herr Bareiß Druck auf unser Unternehmen ausgeübt haben soll, um die Lieferung von Beatmungsgeräten nach Aserbaidischans zu beschleunigen“ (<https://www.rnd.de/politik/auftrag-aserbaidischans-cdu-politiker-bareiss-kontaktierte-hersteller-von-beatmungsgeraten-XXONDDYTSNCG5JIPDWPLYUWHM.html>), und wenn ja, welche?

Es ist der Bundesregierung bekannt, dass in Anbetracht der im Frühjahr 2020 allseits bestehenden Unsicherheit und Sorgen um die medizinische Versorgung der Bevölkerung die Regierung Aserbaidischans an den Parlamentarischen Staatssekretär Thomas Bareiß herangetreten ist. Seitens Aserbaidischans wurde um Sachverhaltsaufklärung im Hinblick auf Liefertermine im Rahmen eines konkreten Vertrages mit der Löwenstein Medical GmbH & Co. KG gebeten. Dieser Bitte folgend hat Staatssekretär Thomas Bareiß telefonisch Kontakt zu dem Unternehmen aufgenommen und der aserbaidischen Seite den Sachverhalt abschließend übermittelt und unmissverständlich die Priorität von Lieferungen für deutsche Unternehmen wie Krankenhäuser oder medizinische Einrichtungen verdeutlicht.

7. Teilt die Bundesregierung die Ansicht der Fragestellenden, dass der Fall des zu Frage 6 thematisierten Aktivwerdens des ehemaligen Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundeswirtschaftsministerium, Thomas Bareiß, Anlass dazu gibt, der Frage nachzugehen, ob die Aktivitäten des Staatssekretärs Thomas Bareiß der Pflicht zur unparteiischen und uneigennütigen Amtsführung gemäß den §§ 60 und 61 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) widersprechen (Antwort zu Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 19/31604)?

Wenn ja, hat sie dies getan, und mit welchem Ergebnis, und wenn nein, warum nicht?

8. Teilt die Bundesregierung die Ansicht der Fragestellenden, dass der Fall des zu Frage 6 thematisierten Aktivwerdens des ehemaligen Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundeswirtschaftsministerium, Thomas Bareiß, entsprechend dem Verhaltenskodex der Richtlinie zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30. Juli 2004, der Grundsätze für transparentes und integrires Verhalten aufzeigt (Antwort zu Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 19/31604), Anlass dazu gibt, der Frage nachzugehen, ob das Privatinteresse – einschließlich Interessen von Dritten, denen man sich verbunden fühlt – zu einer Kollision mit Dienstpflichten führen könnten, vor dem Hintergrund der Verbindungen von Thomas Bareiß zu Aserbaidschan, welches er mehrfach, auch gemeinsam mit Interessenorganisationen, die heute mit Korruptionsvorwürfen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen im Zusammenhang stehen, besucht hat (<https://www.vice.com/de/article/akd5ne/aserbaidschan-affare-die-abenteuerlichen-reisen-eines-deutschen-staatssekretars>)?

Wenn ja, hat sie dies getan, und mit welchem Ergebnis, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 7 und 8 werden zusammen beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

9. Teilt die Bundesregierung die Ansicht der Fragestellenden, dass der Fall der gemeinsamen Dienstreise des ehemaligen Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundeswirtschaftsministerium, Thomas Bareiß, mit dem damaligen Honorarkonsul von Aserbaidschan, Otto Hauser (Antwort zu Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 19/31604), der nach einem Urteil des Landgerichts Stuttgart, das hierin eine zulässige Meinungsäußerung erkannte, als „wichtigster Strippenzieher in der Aserbaidschan-Connection“ bezeichnet werden darf (<https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.alt.aserbaidschan-kontakte-otto-hauser-bekommt-teilweise-recht.bedde3a4-f691-4cb9-89b0-c890dcfaa6c3.html?reduced=true>), gemäß dem Verhaltenskodex der Richtlinie zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30. Juli 2004, der Grundsätze für transparentes und integrires Verhalten aufzeigt, Anlass dazu gibt, der Frage nachzugehen, ob das Privatinteresse einschließlich Interessen von Dritten, denen man sich verbunden fühlt, zu einer Kollision mit Dienstpflichten führen könnten bzw. ob diese Aktivitäten der Pflicht zur unparteiischen und uneigennütigen Amtsführung gemäß den §§ 60 und 61 BBG widersprechen (Antwort zu Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 19/31604)?

Wenn ja, hat sie dies getan, und mit welchem Ergebnis, und wenn nein, warum nicht?

Nein. Es besteht ein umfassendes Regelwerk, um zu verhindern, dass Mitglieder der Bundesregierung und der Leitungsebene der Bundesministerien selbst persönliche Vorteile im Zusammenhang mit politischem Verhalten durch Dritte erhalten können oder Dritten persönliche Vorteile verschaffen. Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/31604 wird verwiesen.

Der Teilnehmerkreis einer Dienstreise begründet keinen Anlass zur Vermutung etwaiger Dienstpflichtverletzungen.

10. Teilt die Bundesregierung die Ansicht der Fragestellenden, dass die Aktivitäten des ehemaligen Staatssekretärs im Bundeswirtschaftsministerium, Thomas Bareiß, Anlass dazu geben, der Frage nachzugehen, ob diese der Pflicht zur unparteiischen und uneigennütigen Amtsführung gemäß den §§ 60 und 61 BBG widersprechen (Antwort zu Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 19/31604)?

Wenn ja, hat sie dies getan, und mit welchem Ergebnis, und wenn nein, warum nicht?

Nein. Es wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

11. Warum hat die Bundesregierung keine interne Untersuchung, ähnlich der des Europarats, über mögliches Fehlverhalten in den Reihen der Mitglieder der Bundesregierung und der Leitungsebene der Bundesministerien im Zusammenhang mit der „Aserbaidshchan-Affäre“ vorgenommen (Antwort zu Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 19/31604), vor dem Hintergrund, dass die Aufklärung solcher Sachverhalte im Falle von Mitgliedern der Bundesregierung und der Leitungsebene der Bundesministerien in die Zuständigkeit der Bundesregierung fällt (vgl. Antwort zu Frage 43 auf Plenarprotokoll 19/220)?
12. Plant die Bundesregierung, interne Untersuchungen über mögliches Fehlverhalten in den Reihen der Mitglieder der Bundesregierung und der Leitungsebene der Bundesministerien im Zusammenhang mit der „Aserbaidshchan-Affäre“ vorzunehmen, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 11 und 12 werden zusammen beantwortet.

Die Korruptionsvorwürfe innerhalb der Parlamentarischen Versammlung des Europarates wurden im Auftrag der Versammlung von einer unabhängigen Kommission eingehend untersucht. Der Kommissions-Bericht wurde im April 2018 veröffentlicht (<https://pace.coe.int/en/news/7026>). Eigene Untersuchungen hat die Bundesregierung nicht durchgeführt, da die Aufklärung derartiger Sachverhalte der Parlamentarischen Versammlung obliegt. Die Bundesregierung verfügt daher über keine über den Bericht hinausgehenden Erkenntnisse.

13. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob der Protestbrief der baden-württembergischen CDU-Abgeordneten Nikolas Löbel, Olav Gutting, Eberhard Gienger und Axel E. Fischer sowie des damaligen Thüringer Abgeordneten Mark Hauptmann im Dezember 2019, in dem diese versuchten, Druck auf das Auswärtige Amt auszuüben, sich im Bergkarabach-Konflikt zugunsten Aserbaidshchans zu positionieren, auf die Initiative der aserbaidshchanischen Botschaft oder anderer Regierungsvertreter zurückgeht (<https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/swr-dokumentation-aserbaidshchan-connection-100.html>), und wenn ja, welche?
14. Hat die Bundesregierung auf den Protestbrief der baden-württembergischen CDU-Abgeordneten Nikolas Löbel, Olav Gutting, Eberhard Gienger und Axel E. Fischer sowie des damaligen Thüringer Abgeordneten Mark Hauptmann im Dezember 2019 an das Auswärtige Amt reagiert, und wenn ja, wann, und in welcher Form?

Die Fragen 13 und 14 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung misst dem Parlamentarischen Fragewesen höchste Bedeutung bei. Es ist stets ihr Anliegen, Fragen aus dem Parlament substantziell, umfassend und fristgerecht zu beantworten. Dieser besonderen Bedeutung trägt

die Bundesregierung in der Bearbeitung und Beantwortung jeder einzelnen Frage Rechnung.

Das verfassungsrechtlich garantierte parlamentarische Frage- und Informationsrecht und die Antwortpflicht der Bundesregierung unterliegen jedoch Grenzen. Hierzu gehören die Grenzen, die das Bundesverfassungsgericht näher konkretisiert hat, aber auch solche, die sich unmittelbar aus verfassungsrechtlichen Prinzipien ergeben.

Zu diesen Prinzipien gehören die Gewaltenteilung und die Freiheit des Mandats.

Vor diesem Hintergrund begegnen Fragen, die die Bundesregierung dazu veranlassen sollen, eine Bewertung von Äußerungen sowie des Handelns von Abgeordneten und ehemaligen Abgeordneten in deren Mandatstätigkeit vorzunehmen, verfassungsrechtlichen Bedenken.

Eine Mitwirkung bei der Kontrolle des Handelns von Abgeordneten wäre allenfalls innerhalb der engen Grenzen eines Strafverfahrens oder eines Untersuchungsausschusses denkbar. Selbst in einem solchen Fall würden Informationen nur den zuständigen Ermittlungspersonen zugänglich, aber nicht öffentlich gemacht werden.

15. Hat die Bundesregierung aus der „Aserbaidtschan-Affäre“ mit Blick auf die Kontrolle der unparteiischen und uneigennütigen Amtsführung gemäß den §§ 60 und 61 BBG sowie auf die Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung Konsequenzen gezogen, bzw. will sie Konsequenzen daraus ziehen, und wenn ja, welche?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/31604 verwiesen.

16. In welchem Umfang hat die Deutsch-Aserbaidtschanische Außenhandelskammer seit ihrer Eröffnung 2012 Zuwendungen von der Bundesregierung erhalten (<https://fragdenstaat.de/anfrage/finanzierung-von-auenhandelskammern/649468/anhang/20211125IFG-AbfrageDerkop.pdf>; bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Deutsche Auslandshandelskammer (AHK) in Aserbaidtschan hat nachfolgende Zuwendungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz erhalten:

Jahr	Betrag in Tausend Euro
2012	165
2013	438
2014	630
2015	414
2016	360
2017	385
2018	368
2019	360
2020	387
2021	377
2022	370

17. Hat die Bundesregierung die Unternehmensreise der Deutsch-Aserbaidschanischen Handelskammer vom 11. bis 14. Oktober 2021 gefördert, und wenn ja, in welchem Umfang (<https://www.aserbaidschan.ahk.de/newsroom/news-details/erfolgreiche-unternehmensreise-nach-aserbaidschan>; bitte Art und finanzielle Höhe der Förderung angeben)?

Die genannte Unternehmensreise fand in Vorbereitung für das Fachforum „Nachhaltige Wasser- und Abwasserwirtschaft für Aserbaidschan“ vom 12. Dezember 2021 statt. Für die Durchführung der Aktivitäten (Fachforum und Reise) hat die Deutsch-Aserbaidschanische Auslandshandelskammer vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) Zuwendungen in Höhe von 58.000 Euro erhalten. Die Reisekosten wurden von den Teilnehmenden selbst getragen. Weitere Hintergrundinfos zum Projekt „Nachhaltige Wasserwirtschaft für Aserbaidschan“, welches über die Exportinitiative Umwelttechnologien des BMUV gefördert wurde, sind unter folgendem Link www.exportinitiative-umweltschutz.de/projekte/ahk-aserbaidschan abrufbar.

18. Hat die Bundesregierung die Markterkundung zum Thema „Modernisierung von Industrie und Infrastruktur im Bereich Bau, Logistik und Transport“ vom 22. bis 26. November 2021 in Aserbaidschan gefördert, und wenn ja, in welchem Umfang (<https://commit-group.com/wp-content/uploads/2021/08/Markterkundung-Aserbaidschan.pdf>; bitte Art und finanzielle Höhe der Förderung angeben)?

Zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen kann die Antwort auf diese Frage nicht offen erfolgen und wird als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag separat übermittelt.*

19. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob die Deutsche Außenhandelskammer in Aserbaidschan am 7. November 2021 zum Jahrestag des Endes des zweiten Bergkarabach-Krieges auf ihrer öffentlichen Facebook-Seite zum „Victory Day“ gratuliert hat (<https://fb.watch/9X8vmfCBpy/>), und wenn ja, welche?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass die AHK in Aserbaidschan üblicherweise in den sozialen Medien zu allen offiziellen Feiertagen Glückwünsche ausspricht.

20. Sieht die Bundesregierung einen Anlass in dem zu Frage 21 geschilderten Umstand Konsequenzen bezüglich der finanziellen Unterstützung der Deutschen Außenhandelskammer in Aserbaidschan zu ziehen, vor dem Hintergrund, dass diese eine der drei Säulen der deutschen „Wirtschaftsdiplomatie“ bildet (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/aussenwirtschaft/-/202264>)?

Die Förderung der AHK Aserbaidschan dient dem Bundesinteresse an konkreten Unterstützungsleistungen für vor Ort tätige deutsche Unternehmen. Auslandshandelskammern beraten, betreuen und vertreten weltweit deutsche Unternehmen, die ihr Auslandsgeschäft auf- oder ausbauen wollen. In diesem Sinne wird die Förderung der AHK fortgeführt.

* Das Auswärtige Amt hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

21. Spielen der Umgang mit Grundrechten, wie zum Beispiel die Pressefreiheit, durch die Alijew-Familienherrschaft sowie die grassierende Korruption in der bürokratischen Oligarchie Aserbaidshans (SWP-Studie 2020/S 08, S. 24 bis 25) eine Rolle bei den Bemühungen der Bundesregierung, die wirtschaftlichen Beziehungen zu Aserbaidshan auszubauen (<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2019/20190130-bareiss-reist-nach-aserbaidshan.html>), und wenn ja, welche?

Die wirtschaftliche Kooperation mit einzelnen Ländern ist grundsätzlich integraler Bestandteil bilateraler Beziehungen und damit eingebettet in den politischen Dialog zwischen der Bundesregierung und anderen Regierungen. Dieser Dialog beinhaltet anlassbezogen auch Fragen der guten Regierungsführung und der Menschenrechte. Im Übrigen wird auf den Nationalen Aktionsplan „Wirtschaft und Menschenrechte“ verwiesen, den die Bundesregierung am 21. Dezember 2016 verabschiedet hat.

22. Handelt es sich nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Trans Adriatic Pipeline (TAP) um ein strategisch wichtiges Infrastrukturvorhaben für die EU (<https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wie-gas-aus-aserbaidshan-nach-europa-kommt-17001861.html>), und wenn ja, warum?

Nach Kenntnis der Bundesregierung handelt es sich bei der TAP um ein strategisch wichtiges Infrastrukturprojekt der EU, das Ende 2020 fertiggestellt wurde. Dem TAP-Projekt wurde in den Jahren 2013, 2015, 2017 und 2019 jeweils der Status eines Project of Common Interest (PCI) der EU zuerkannt. Die TAP trägt als Teil des südlichen Gaskorridors dazu bei, die Gasversorgung von russischen Lieferungen zu diversifizieren.

23. Hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) darüber, ob die Unterstützung und der Ausbau des Südlichen Gaskorridors dazu führt, das Alijew-Regime zu festigen, vor dem Hintergrund, dass der Ölkonzern SOCAR als Schatulle von Präsident Ilham Alijew gilt (<https://www.deutschlandfunk.de/menschenrechte-aserbaidshan-sonnt-sich-im-lichte-des-sports-100.html>), und wenn ja, welche?
24. Hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) darüber, ob der aserbaidshanische Staatskonzern SOCAR (State Oil Company of Azerbaijan Republic) Kriegspropaganda im Bergkarabach-Konflikt verbreitet hat und massive Lobbyarbeit für Aserbaidshan im Ausland betreibt (<https://www.deutschlandfunk.de/aserbaidshanischer-oelkonzern-socar-uefa-beendet-100.html>), und wenn ja, welche?

Die Fragen 23 und 24 werden zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

25. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob deutsche Unternehmen Aufträge in der Konfliktregion Bergkarabach umsetzen, die auch militärischen Nutzen haben können (beispielsweise Straßen- und Tunnelbau), und wenn ja, welche?

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

26. Hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) darüber, ob Aserbaidschan im zweiten Bergkarabach-Krieg schwere Waffen (DANA-152-mm-Geschütze und RM-70-Mehrfachraketenwerfer) eingesetzt hat, die vorher trotz eines OSZE-Waffenembargos aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union importiert wurden (<https://www.investigac.eu/czech-weapons-in-azerbaijan-how-a-chassis-turned-into-a-howitzer/>), und wenn ja, welche?

Der Bundesregierung liegen dazu keine Kenntnisse vor.

27. Teilt die Bundesregierung die Ansicht des ehemaligen Bundesministers des Auswärtigen Heiko Maas, dass sich eine bessere Verhandlungsposition nicht auf dem Schlachtfeld erringen lässt (Plenarprotokoll 19/186, S. 23430)?

Wenn ja, welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung hieraus für ihr Verhältnis zu Aserbaidschan, vor dem Hintergrund, dass Präsident Ilham Alijew zugegeben hat, den zweiten Bergkarabach-Krieg begonnen zu haben (https://apa.az/en/xeber/official-news/president-ilham-aliyev-azerbaijan-started-the-war-of-salvation-liberated-its-historical-lands-from-the-occupiers-355791)?

Die Aussage des Bundesministers des Auswärtigen a. D. Heiko Maas steht für sich. Sie hat in ihrer Grundsätzlichkeit weiterhin Gültigkeit.

28. Teilt die Bundesregierung die Ansicht des NATO-Generalsekretärs Jens Stoltenberg, dass Aserbaidschan ein „geschätzter Partner“ (https://www.nato.int/cps/en/natohq/opinions_190225.htm) ist, und wenn ja, warum, und wenn nein, warum nicht?

Zu Aussagen Dritter äußert sich die Bundesregierung nicht.

29. Der Export welcher Lkws wurde von 2004 bis 2013 von der Bundesregierung nach Israel genehmigt (bitte entsprechend den Jahren unter Angabe der Güterbeschreibung, des Waffentyps, der Waffenmarke, Bezeichnung, exportierenden Unternehmen bzw. Hersteller, Unternummer der AL-Position, des Wertes und der Anzahl auflisten), vor dem Hintergrund, dass Lkws des Modells Atego von Daimler 2013 – in Tarnfarben lackiert und mit Mörsern des israelischen Herstellers Elbit Systems ausgerüstet – nachweislich Teil der Militärparade des aserbaidschanischen Militärs waren (<https://taz.de/Ruestungsgueter-in-Konfliktregion!/5676676/>) und dass die Bundesregierung in dem fraglichen Zeitraum keine Genehmigungen für die Ausfuhr militärischer Lkws nach Aserbaidschan erteilt hat (Antwort auf die Schriftliche Frage 52 auf Bundestagsdrucksache 19/24118)?

Im Zeitraum von 2004 bis 2013 wurden zwei Genehmigungen der Unternummer A0006A zur Ausfuhr von Lkw nach Israel erteilt. Im Jahr 2010 wurde eine Ausfuhr im Wert von 75.511 Euro zum Export von Lkw nach Israel genehmigt. Im Jahr 2013 wurde eine Genehmigung für Lkw im Wert von 9.501.033 Euro nach Israel erteilt.

Weitergehende Angaben sind nicht möglich; die Bundesregierung folgt für den Bereich der Rüstungsexportkontrolle dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185). Eine automatisierte Auswertung der Fragestellung war nicht möglich und der Beantwortung liegen daher händische Auswertungen zugrunde, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

